

## **Öffentliche Bekanntmachung Vorschüttung am Rheinufer**

Die Roche Pharma AG, Grenzach-Wyhlen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 Wassergesetz BW und §§ 12 und 8 Wasserhaushaltsgesetz für das  
**Errichten einer Vorschüttung im Rhein beim Rhein km 161,5 (Bereich Salzlände)  
in Grenzach-Wyhlen.**

Diese wird im Rahmen der geplanten Sanierung der Altablagerung Kesslergrube erforderlich und für die Dauer von rd. 7 Jahren hergestellt.

Die Sanierung der Altablagerung Kesslergrube erfolgt durch einen vollständigen Bodenaustausch. Dabei soll das Material zur Wiederverfüllung der sanierten Grube rheinseitig über eine Umschlaganlage angeliefert werden. Für die Herstellung und den Betrieb dieser Umschlaganlage ist eine Vorschüttung des Rheinufers erforderlich sowie eine temporäre Verlegung der Slipstelle mit Schwimmsteg des WSC Grenzach-Wyhlen. Nach Abschluss der Sanierung wird die Umschlaganlage zurückgebaut, die Slipstelle mit Schwimmsteg rückverlegt und das Rheinufer sowie die Flachwasserzone des Rheins hochwertig renaturiert.

Die Zuständigkeiten liegen für die Vorschüttung und Renaturierung beim Landratsamt Lörrach und für die Umschlaganlage beim Regierungspräsidium Freiburg. Insoweit müssen zwar getrennte Entscheidungen durch die zuständigen Behörden getroffen werden, aber mit identischen Antragsunterlagen. Diese Vorgehensweise ermöglicht den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit, die Komplexität des Vorhabens der Firma Roche Pharma AG, Grenzach-Wyhlen zu betrachten.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats vom **16.05.2014 bis einschließlich 16.06.2014** im

- Rathaus der Gemeinde Grenzach-Wyhlen:  
79639 Grenzach-Wyhlen, Rheinfelder Straße 19, Erdgeschoss links
- und
- beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt:  
79539 Lörrach, Palmstraße 3, Haus 3, Zimmer 1.15

während den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und anschließend zwei Wochen bis einschließlich **30.06.2014** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grenzach-Wyhlen sowie beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, Palmstraße 3 in 79539 Lörrach erhoben werden.

Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt.

Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.
- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden können,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- wegen nachteiliger Wirkungen einer zulässigen Benutzung gegen den Inhaber der Zulassung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt